

Vertrag

über eine ergänzende bilinguale Schülerbetreuung
im Rahmen des gebundenen ganztägigen Schulprogrammes
an der Judith-Kerr-Grundschule
Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB) sowie Beitritt zum
Förderverein der Judith-Kerr-Grundschule e.V.



Staatliche Europaschule Berlin

(bitte jeweils ein Vertragsexemplar pro Schüler ausfüllen)

A

Zwischen dem **Förderverein der Judith-Kerr-Grundschule e.V.**, Friedrichshaller Straße 13,
14199 Berlin, vertreten durch den/die Vorsitzende/n, – im folgenden **FV** genannt –
und

Frau/und Herr	Mutter bzw. Erziehungsberechtigte	Vater bzw. Erziehungsberechtigter
Vorname		
Name		
Straße, Nr.:		
PLZ und Ort		
E-Mail-Adresse		
Tel. (Festnetz) privat		
Tel. (Festnetz) dienstlich		
Mobiltelefon		

– im folgenden **Vertragsnehmer/in** genannt –

wird folgender **Betreuungsvertrag für eine extraschulische französischsprachige Schülerbetreuung und -förderung** während des ganztägigen Schulbetriebes an der Judith-Kerr-Grundschule, Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB), **für den/die Schüler/in**

Name des/der Schülers/in:	
Vorname des/der Schülers/in:	
Geburtsdatum des/der Schülers/in:	
Wohnsitz/e bzw. Anschrift/e:	
Klasse:	
Eintritt in die Schule:	

geschlossen. Das **Betreuungsentgelt** für die extraschulische Betreuung und Förderung des/der o. g. Schülers/in **wird** nach Maßgabe des **§ 3** wie folgt **verbindlich vereinbart**:
(bitte zutreffende Kategorie ankreuzen)

Klassenstufen 1 bis 4:		
Betreuungsentgelt		65,00 € monatlich
Geschwisterermäßigung für das 2. Kind in Klassen 1-4	25%	48,75 € monatlich
Geschwisterermäßigung für das 3. und jedes weitere Kind	50%	37,50 € monatlich

Klassenstufen 5 und 6:		
Betreuungsentgelt		20,00 € monatlich
Geschwisterermäßigung bei einem Kind in Klasse 1 – 4	25 %	15,00 € monatlich
Geschwisterermäßigung bei zwei oder mehr Kindern in Klasse 1 – 4	50 %	10,00 € monatlich

Name, Vorname und Klasse des Geschwisterkindes:

Ermäßigung bei Bedürftigkeit gem. § 3 Abs. 4 : <i>(nur auf Antrag und mit Nachweis der Bedürftigkeit)</i>	50%
---	-----

B

§ 1 Gegenstand des Vertrages, Vertragsbeginn und Laufzeit

- 1) Gegenstand dieses Vertrages ist die Regelung des Rechtsverhältnisses zwischen dem FV und dem/der/den Vertragsnehmer/in/n über die Ausführung und Gestaltung einer ergänzenden extraschulischen französischsprachigen Betreuungs- und Förderungsleistung – im folgenden „extraschulische Aktivitäten“ genannt. Die extraschulischen Aktivitäten erfolgen im Rahmen des gebundenen ganztägigen bilingualen Lehrbetriebes und sind ein wichtiger Bestandteil des schulpädagogischen ganzheitlichen Konzeptes der als gebundene Ganztagschule konzipierten bilingualen Judith-Kerr-Grundschule, Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB).

- 2) Der Vertrag beginnt, soweit der Schüler/die Schülerin zum Anfang des Schuljahres in die Schule eintritt, am 1. August des jeweiligen Schuljahres. Der Vertrag hat eine Laufzeit von 12 Monaten. Bei Schülern/Schülerinnen, die während des Schuljahres in die Schule eintreten beginnt der Vertrag am ersten Tag des Monats des Eintritts in die Schule und läuft bis zum folgenden 31. Juli. Wird der Vertrag nicht fristgerecht gekündigt, so verlängert er sich um 12 Monate. Der Vertrag endet, ohne dass es einer Kündigung bedarf, mit dem Ausscheiden des/r Schülers/in aus der Judith-Kerr-Grundschule.

§ 2 Vertragszweck

- 1) Zweck dieses Vertrages ist die Durchführung von extraschulischen Aktivitäten durch den **FV** gegenüber dem/der/den **Vertragsnehmer/in/n** im Rahmen des bilingualen schulpädagogischen Lehrbetriebes an der Judith-Kerr-Grundschule, Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB).
- 2) Die extraschulischen Aktivitäten finden jeweils an den zu Beginn eines Schuljahres bekannt gegebenen regulären Schultagen statt. Ausnahme bilden die beiden letzten Schultage eines jeden Schulhalbjahres (Zeugnisausgabe). Während unterrichtsfreier Tage aufgrund von Ferien, Schul- und sonstigen Veranstaltungen werden extraschulische Aktivitäten nicht geschuldet. An Wandertagen erfolgt eine Betreuung in Absprache mit den Klassenlehrerinnen bzw. Klassenlehrern.
- 3) Soweit der **FV** die extraschulischen Aktivitäten aus zwingenden betrieblichen Gründen oder aus Gründen der Schulörtlichkeit nicht gewähren kann (z.B. Krankheit, Renovierung oder sonstige Gründe), ist der **FV** von einer Leistungsverpflichtung freigestellt, ohne dass dem/der/den **Vertragsnehmer/in/n** ein Zurückbehaltungs- oder ein Entgeltfortzahlungsverweigerungsrecht zusteht. Ein einklagbarer Anspruch innerhalb dieser Zeiten auf Durchführung der extraschulischen Aktivitäten besteht nicht. Dieses wird soweit verbindlich von beiden Vertragsparteien anerkannt.
- 4) Die jeweiligen extraschulischen Aktivitäten und Betreuungsleistungen erfolgen vor dem Hintergrund der für die Judith-Kerr-Grundschule geltenden Vorschriften und der pädagogischen Konzeption sowie der Vorgaben der Schule, die in Übereinstimmung mit dem **FV** erarbeitet und aufgestellt wurden. Hinsichtlich der Ausführung der Betreuungsleistung ist der **FV** in Bezug auf die Auswahl der extraschulischen Aktivitäten und die Auswahl der betreuenden Personen frei.

§ 3 Betreuungsentgelt für die extraschulischen Aktivitäten / Zahlungsweise

- 1) Für die Kosten, die durch die Inanspruchnahme der extraschulischen Aktivitäten durch den/die vorstehend genannte/n Schüler/in entstehen, wird ein ganzjähriges Betreuungsentgelt erhoben das anteilig kalendermonatlich fällig wird.
- 2) Das reguläre Betreuungsentgelt (Stufe 1) beträgt derzeit **65,- €** im Monat für ein Kind bzw. das erste von mehreren Geschwisterkindern der Klassenstufen 1 -4 und derzeit **20,- €** im Monat für ein Kind in den Klassenstufen 5 - 6. Das Betreuungsgeld kann durch den Vorstand des Fördervereins während des Vertragsjahres um maximal 10 % angehoben werden. Dies gilt für die Geschwisterkinderermäßigungen gem. Abs.3 entsprechend.
- 3) Eine Geschwisterermäßigung wird gewährt, wenn mehr als ein Kind des/der Vertragsnehmer/s/in zur gleichen Zeit an den extraschulischen Aktivitäten an der Judith-Kerr-Grundschule, Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB) teilnimmt. Für das erste Geschwisterkind in den Klassenstufen 1 – 4 wird eine Ermäßigung von 25% des regulären Betreuungsentgeltes gewährt, soweit auch das erste Kind den Klassenstufen 1 – 4 angehört. Ist dies nicht der Fall (Klassenstufen 5 – 6) so wird für das Kind in den Klassenstufen 5 – 6 eine Geschwisterermäßigung von 25 % gewährt, während es für das erste Geschwisterkind bei dem vollen Betreuungsentgelt bleibt. Für das zweite und jedes weitere Geschwisterkind in den Klassenstufen 1 – 4 gilt eine Geschwisterermäßigung von 50% des regulären Betreuungsentgeltes, ansonsten gilt Satz 3 sinngemäß. Verlässt ein oder verlassen mehrere Geschwisterkinder die Schule, berechnet sich das Betreuungsentgelt nach dem bzw. den in der Judith-Kerr-Grundschule, Staatliche Europa-Schule Berlin (SESB) verbleibenden Kind bzw. Kindern entsprechend.
- 4) Eine Entgeltermäßigung von 50% des regulären Betreuungsentgeltes erhält/erhalten der/die Vertragsnehmer/in auf schriftlichen Antrag, der/die nachweislich Empfänger von ALG II oder Sozialhilfe ist/sind und/oder nachweislich durch die Härtefallregelung seiner/ihrer Krankenkasse von

der Zuzahlung zu Arzneimitteln befreit ist/sind. Dieser Antrag (inkl. Nachweisen) ist unaufgefordert spätestens zu Beginn eines jeden Schuljahres neu beim FV zu stellen.

- 5) Änderungen, die den Wegfall der Ermäßigung nach sich ziehen (z.B. Schulabgang von Geschwisterkindern, Aufhebung der Härtefallregelung), sind dem FV unverzüglich mitzuteilen. Der FV behält sich vor, bei Wegfall von Ermäßigungsgründen zu gering bezahlte Betreuungsentgelte nachträglich einzufordern.
- 6) Der jeweilige Betrag wird spätestens bis zum 3. eines jeden Monats vom angegebenen Konto des/der Vertragsnehmer/s/in abgebucht. Hierzu ist die beigefügte Einzugsermächtigung zu erteilen. Sollte zu den Einzugsterminen das Konto der/des Vertragsnehmer/s/in nicht über eine ausreichende Deckung verfügen, müssen die dem Förderverein entstehenden Rückbuchungskosten erstattet werden.
- 7) Die Zahlungsverpflichtung besteht auch während der Ferienzeiten, da die in der Schulzeit anfallende Kostenbelastung auf insgesamt zwölf Monate verteilt worden ist. Das Betreuungsentgelt ist ebenso unabhängig davon zu entrichten, ob und inwieweit an wie vielen Nachmittagen in der Woche die extraschulischen Aktivitäten tatsächlich in Anspruch genommen werden, da die dem FV entstehenden Kosten nicht kurzfristig steuerbar sind.
- 8) Falls der FV das Betreuungsentgelt und dessen Struktur ändert, ist der neue Satz rechtzeitig vor Beginn des Monats, in dem die Änderung wirksam wird, bekannt zu geben. Für den Fall der Geltendmachung von geänderten Entgelten steht dem/r/n Vertragsnehmer/in/n ein außerordentliches Kündigungsrecht von zwei Wochen ab dem Tag der Zustellung der Mitteilung über die Änderung zu.
- 9) Der/Die Vertragsnehmer/in verpflichtet/n sich zur Zahlung der Betreuungsentgelte als Gesamtschuldner.
- 10) Für rückständige Beträge werden Verzugszinsen in Höhe von 3% über den jeweils geltenden Diskontsatz der Deutschen Bundesbank erhoben. Hat/Haben der/die Vertragsnehmer/in außer dem jeweils fälligen Entgelt noch Nebenforderungen (Verzugszinsen, Mahnkosten etc.) zu entrichten, so werden von den eingehenden Zahlungen zuerst die Nebenforderungen und danach die rückständigen Betreuungsentgelte abgedeckt.

§ 4 Kündigung

- 1) Der/Die **Vertragsnehmer/in** und der **FV** können den Vertrag mit einer Frist von **sechs Wochen vor Ablauf des Vertragszeitraumes** schriftlich kündigen. Für die Wahrung der Kündigungsfrist kommt es auf den Tag des Eingangs der schriftlichen Kündigung an.
- 2) Abweichend von Abs. 1 können der/die **Vertragsnehmer/in** und der **FV** den Vertrag mit einer Frist von sechs Wochen zum Quartalsende nur aus wichtigen, dem **FV** gegenüber nachzuweisenden Gründen schriftlich kündigen (z.B. Umzug, lang andauernde Krankheit des Kindes oder vergleichbare Gründe, wie z.B. ein Schulwechsel innerhalb des Schuljahres).
- 3) Bei Wegfall der Geschäftsgrundlage wie z.B. bei der finanziellen und verwaltungstechnischen Übernahme der extraschulischen Aktivitäten durch die Senatsschulverwaltung steht den Vertragspartnern ein fristloses Kündigungsrecht zu.

§ 5 Disziplinarische Maßnahmen des Fördervereins

Der **FV** ist berechtigt, im Rahmen der Ausübung der Betreuungsleistungen den/die zu betreuende/n Schüler/in, soweit wichtige Gründe in der Person oder im Verhalten vorliegen, von der Betreuungsleistung auszuschließen. Auf Wunsch des/der **Vertragsnehmers/in** ist die Entscheidung schriftlich zu begründen. In diesem Fall besteht seitens des Vertragspartners kein Zurückbehaltungsrecht.

§ 6 Versicherungsschutz

Im Rahmen der Ausübung der Betreuungsleistungen besteht zugunsten des/der zu betreuenden Schülers/in/n über die Eigenunfallversicherung des Landes Berlin (Direktversicherung der Schule) ein Versicherungsschutz. Hat/Haben der/die Vertragsnehmer/in eine eigene, z.B. private Unfallversicherung abgeschlossen, sind sie verpflichtet, die Ausübung der Betreuungsleistung im Rahmen dieses Vertrages dieser Unfallversicherung mitzuteilen.

§ 7 Verzicht

Der/Die **Vertragsnehmer/in** verzichtet/n hiermit auf die Geltendmachung von Schadenersatzansprüchen (Personen- und Vermögensschäden) gegenüber dem **FV**, soweit Schäden im Rahmen der Ausübung der Betreuungsleistungen entstehen und diese Schäden weder auf Vorsatz noch auf grobe Fahrlässigkeit zurückzuführen sind. Der **FV** nimmt den Verzicht hiermit ausdrücklich an.

§ 8 Schriftformerfordernis

Der Vertrag, seine Ergänzungen und Änderungen – soweit sie über § 3, Abs. 8 hinausgehen –, einschließlich der Abrede hierüber selbst, bedürfen der Schriftform.

C

Mitgliedschaft im Förderverein

Zugleich trete ich/ treten wir dem Förderverein der Judith-Kerr-Grundschule e.V. bei. Der Vereinsbeitrag von derzeit 20,- im Jahr ist unabhängig von der Zahl der Geschwisterkinder und wird jeweils im April des Jahres (im Eintrittsjahr im September d.J.) mit dem Betreuungsgeld abgebucht, soweit die Zahlung nicht durch Überweisung erfolgt. Die Mitgliedschaft endet mit dem Austritt aus dem Verein durch schriftliche Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.

Ja

Nein

(bitte Zutreffendes ankreuzen)

Berlin, den	Berlin, den
Unterschrift des/der Vertragsnehmer/s/in : <i>(Beim gemeinsamen Sorgerecht sind beide Unterschriften der Sorgeberechtigten erforderlich)</i>	Unterschrift des/der Vorsitzenden des FV oder des mit der Vertragsbetreuung Beauftragten: